

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

vom 15.11.2000, in Kraft getreten am 25.11.2000.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Die Kernstadtwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Korbach.

In jedem Ortsteil besteht eine Ortsteilfeuerwehr. Sie führt als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles.

- (2) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Korbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendabteilung
4. Spielmannszugabteilung.

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.
- (4) Durch die Stadt Korbach wird ein angemessener Versicherungsschutz sichergestellt.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Korbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Korbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Kreisstadt Korbach sein.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers / einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 6

## Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

## Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin, des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte / der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen, der Frauensprecherin, der stellvertretenden Frauensprecherin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8

## Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

## Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

## Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Korbach führen den Namen „Jugendfeuerwehr Korbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Korbach sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und können sich bei Bedarf eine eigene Ordnung geben.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Korbach unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er / sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin und höchstens zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte / Stadtjugendfeuerwehrwartin werden von den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartin vorgeschlagen und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 17) von allen Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren und ist Mitglied des Wehrführerausschusses. Dienstvorgesetzte/r des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

## § 11

## Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Korbach führen den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Korbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Spielmannszugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Vereinsleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugendabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Korbach unterstehen die Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, der / die sich dazu des / der jeweiligen Abteilungsleiters / Abteilungsleiterin bedient.

## § 12

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin,  
Stellv. Stadtbrandinspektor / Stellv. Stadtbrandinspektorin,  
Wehrführer / Wehrführerin,  
Stellv. Wehrführer / Stellv. Wehrführerin

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach angehört, persönlich geeignet ist und die notwendige Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Kreisstadt Korbach ernannt. Er / sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Kreisstadt Korbach ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Anzahl der Stellvertreter/-innen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin kann durch Mehrheitsbeschluss in der gemeinsamen Hauptversammlung erhöht werden, wenn dies aus Gründen der Arbeitsteilung zweckmäßig erscheint. Es können jedoch höchstens drei Stellvertreter/-innen gewählt werden. Dem Stadtbrandinspektor / der Stadt

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

brandinspektorin obliegt die Verteilung der Vertretungsbefugnisse bzw. der Arbeitsgebiete. Für die Wahl der Stellvertreter/-innen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet § 12 Abs. 4, 6 und 7 volle Anwendung.

- (9) Die Wehrführer/-innen führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Kernstadt und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer dieser Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich verpflichtet, die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich zu besuchen. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / sie wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer dieser Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich verpflichtet, die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich zu besuchen. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen / deren Stellvertreter/-in gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## § 13

## Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin bzw. des Wehrführers / der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in der Kernstadt und den Ortsteilen für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzendem / Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter/-innen der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/-in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 14

## Sprecherin der Frauen in der Feuerwehr

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach kann eine Frauensprecherin und eine Stellvertreterin gewählt werden. Eine Frauensprecherin ist zu wählen, wenn dies mehr als ein Drittel der Frauen der Einsatzabteilungen schriftlich beantragen. Die Frauensprecherin hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach im Wehrführerausschuss zu vertreten.
- (2) Die Frauensprecherin wird bei Bedarf in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren von den Frauen der Einsatzabteilungen gewählt. Sie muss selbst einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Korbach angehören.
- (3) Für die Wahl einer stellvertretenden Frauensprecherin gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 15

## Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Sprecherin der Frauen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 16

## Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Korbach statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

---

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin – der Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 17

## Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 6 Satz 2 entsprechend.

## § 18

Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin  
*sowie deren Stellvertreter/-in,*  
des Wehrführers / der Wehrführerin  
*sowie deren Stellvertreter/-in,*  
des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin  
*sowie deren Stellvertreter/-in,*  
des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin  
*sowie deren Stellvertreter/-in,*  
der Sprecherin der Frauen  
*sowie deren Stellvertreterin,*  
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/-in, die Wehrführer/-innen, ihre Stellvertreter/-innen, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/-in, die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen, ihre Stellvertreter/-innen, die Sprecherin der Frauen sowie ihre Stellvertreterin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines / ihres Stellvertreters / seiner / ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer/-innen und der stellvertretenden Wehrführer/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## § 19

## Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt Korbach wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach vom 7. Februar 1994 außer Kraft.